

**Firma:**

### **Information zur Rentenversicherung**

Auszufüllen von allen Aushilfen, die bereits am 31.12.2012 beschäftigt sind und ab 2013 zwischen 400,01 € und 450,00 € verdienen.

Ab 2013 ist jede geringfügige Beschäftigung versicherungspflichtig in der Rentenversicherung. Sie, als Arbeitnehmer leisten eine Zuzahlung auf die normale Beitragshöhe (z.Zt. 3,9 % des Arbeitsentgelts) und dadurch werden die vollen Leistungsansprüche in der Rentenversicherung erlangt. (**Erläuterung siehe Beispiel unten**). Der Aufstockungsbeitrag vermindert das auszuzahlende Entgelt.

**Auf diese Aufstockung kann verzichtet werden.**

**Aufstockungsbetrag**     ja  
                                   nein

\_\_\_\_\_  
Name Arbeitnehmer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer

### **Folgende Auswirkungen ergeben sich durch die Aufstockung:**

**Beispiel:**    Frau Muster verdient ab Januar 2013 monatlich 450,00 €. Bei Verzicht auf die Aufstockung bekommt sie 450,00 € ausbezahlt. Ohne Verzicht würden von den 450,00 € derzeit 3,9% für die Rentenversicherung einbehalten werden. Das wären monatlich 17,55 €. Somit wäre die Auszahlung monatlich nur noch 432,45 €.

Wer sich nicht befreien lässt, erwirbt durch die Beschäftigung vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Die Rentenversicherungsträger berücksichtigen diese Zeiten in vollem Umfang bei den erforderlichen Mindestversicherungszeiten (Wartezeiten) für alle Leistungen der Rentenversicherung.

Vollwertige Pflichtbeitragszeiten sind wiederum Voraussetzung um:

- gegebenenfalls früher in Rente gehen zu können,
- Leistungen zur Rehabilitation zu erhalten
- einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung zu erwerben oder aufrecht zu erhalten,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung zu haben und
- Übergangsgeld während der Teilnahme an einer medizinischen Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme der Rentenversicherung zu erhalten, wenn kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung mehr besteht.

Zudem:

- erhöht sich der Rentenanspruch und
- die staatliche Förderung für private Altersvorsorge, beispielsweise die so genannte Riester-Rente, kann sowohl vom Minijobber als auch vom Ehepartner beansprucht werden.